Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Östliche Steinzeugstraße“ der Stadt Bretten, Gemarkungen Diedelsheim und Rinklingen;

- Aufstellungsbeschluss/Beschluss zur Einleitung des Verfahrens gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat in seiner Sitzung vom 03.11.2009 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Östliche Steinzeugstraße“ der Stadt Bretten, Gemarkungen Diedelsheim und Rinklingen beschlossen.

Bei dem o.a. Bebauungsplan handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2a BauGB, der im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zur Aufstellung gelangt.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Östliche Steinzeugstraße“ ergibt sich aus dem abgedruckten Abgrenzungsplan.

Diese Bekanntmachung ergeht gem. § 2 Abs. 1 BauGB.

Bretten, 05.11.2009

Bürgermeisteramt Bretten

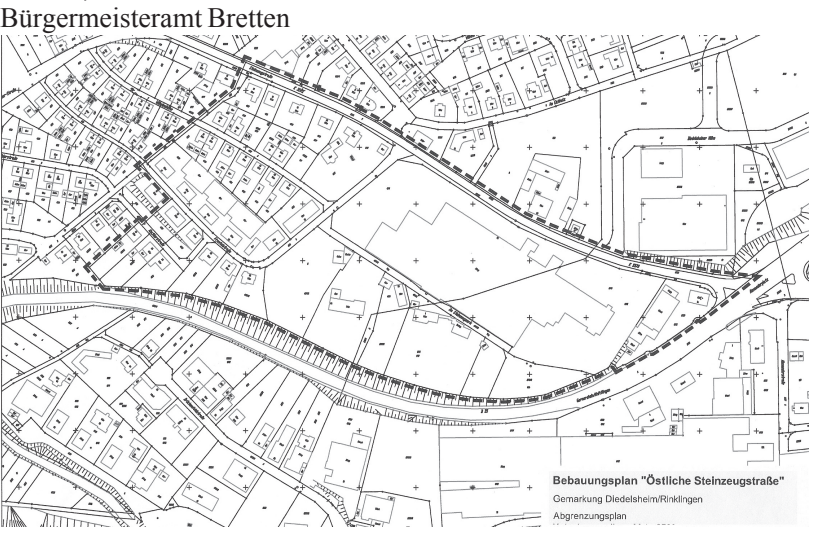

Abwasserzweckverband Oberer Kraichbach

Am Mittwoch, 18. November 2009 findet um 18.00 Uhr im Forum in Oberderdingen die nächste

Sitzung der Verbandsversammlung

statt.

Tagesordnung:

1. Rückführung des Eigenkapitals
2. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2009
3. Änderung des Kostenverteilungsschlüssels für die Finanzkostenumlage
4. Bekanntgaben, Verschiedenes

Zur Verbandsversammlung wird recht herzlich eingeladen.

Thomas Nowitzki
Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

Fruchtsträucher – Ausgabe! Mehr Natur in die Stadt!

Am Samstag, dem 7. November, von 9 Uhr bis 11 Uhr, werden die von den Mitbürgern bestellten Fruchtsträucher ausgegeben. Bitte holen Sie ihre Sträucher im Baubetriebshof, hinter den Stadtwerken, im Sprantaler Tal, ab. Es wurden 1600 Sträucher bestellt. Am Freitagnachmittag ab 13°°Uhr werden Mitglieder des NABU Bretten die stark variierenden Positionen ehrenamtlich sortieren und für unsere Mitbürger bereitstellen.

Sie können Merkblätter zur Pflanzung –Rückschnitt—Pflege, und zu einem naturnahen Garten erhalten.

Aus dem Standesamt

Einträge vom 25.10.2009 - 01.11.2009

Geburten:

15.10.2009	Göksu Ela Göre, weiblich Miyasser Göre geb. Dogan und Aykut Göre, Am Hagdorn 53, 75015 Bretten
20.10.2009	Cedric Banghard, männlich Birgit Astrid Banghard geb. Schick und Michael Banghard, Wilhelm-Maybach-Str. 12, 75015 Bretten
23.10.2009	Mia Finni Wolfbeiß, weiblich Daniela Wolfbeiß geb. Tretter und Marco Daniel Wolfbeiß, Lugenbergstr. 10, 75015 Bretten
27.10.2009	Anika Paulina Feurer, weiblich Kerstin Feurer geb. Leonhardt und Sven Benjamin Feurer, Friedenstr. 37, 75015 Bretten

Sterbefälle:

22.10.2009	Waltraud König geb. Hutzelsieder, Frankenstr. 1, 75015 Bretten, 63 Jahre
23.10.2009	Maria Anna Haag geb. Konrad, Lange Gasse 30, 75015 Bretten, 97 Jahre
26.10.2009	Josef Schmidt, Große Gasse 3, 75015 Bretten, 83 Jahre
27.10.2009	Gertrud Koch geb. Knapp, Junkerstr. 13, 75015 Bretten, 83 Jahre

Öffentliche Bekanntmachung

Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet Bebauungsplan „Östliche Steinzeugstraße“ der Stadt Bretten, Gemarkungen Diedelsheim und Rinklingen

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 03.11.2009 eingeleiteten Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Östliche Steinzeugstraße“, Gemarkungen Diedelsheim und Rinklingen, hat der Gemeinderat der Stadt Bretten in seiner öffentlichen Sitzung vom 03.11.2009 die nachfolgende Veränderungssperre gem. § 14 ff. BauGB in Verbindung mit § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Nach den §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, Nr. 52, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I, S. 3018), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Ges.Bl. S. 582), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 14.10.2008 (Ges.Bl. S. 343) hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 03.11.2009 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der städtebaulichen Zielsetzungen bzw. der Planung des Bebauungsplanes „Östliche Steinzeugstraße“ der Stadt Bretten, Gemarkung Diedelsheim / Gemarkung Rinklingen wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den in der Anlage dargestellten Bereich des Plangebietes. Dieser Bereich wird im Norden und Nordosten durch die Steinzeugstraße, im Osten durch den Alexanderplatz, im Süden durch die B35/B293 und im Westen durch die fußläufige Verlängerung der Bannzaunstraße in Richtung Steinzeugstraße, der Frontalstraße und der westlichen Grenzen der Flurstücke mit den Nummern 4202 und 4207/2, Gemarkung Diedelsheim, begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke auf der Gemarkung Diedelsheim: Flst.Nrn. 120/1 tlw., 120/12 tlw., 120/13 tlw., 120/14, 120/15, 4173, 4174, 4174/1, 4174/3, 4176, 4177, 4178, 4179, 4179/1, 4180, 4181, 4181/1, 4182, 4183, 4184, 4185, 4186, 4187, 4188, 4189, 4190, 4191, 4192, 4193, 4194, 4195, 4200, 4202, 4203, 4204 tlw., 4207/2, 4207/3, 4208, 4208/1, 4208/2, 4208/3 und auf der Gemarkung Rinklingen: Flst.Nrn. 2738, 2738/1, 2739, 2740, 2740/2, 2741, 2741/1, 2741/2, 2741/3.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der beigefügte Abgrenzungsplan maßgebend.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlage nicht beseitigt werden.

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

3. In Anwendung des § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zu-gelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Die Satzung über die Veränderungssperre wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Die Satzung kann während der üblichen Dienststunden beim Amt Stadtentwicklung und Baurecht, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, Zimmer 420, eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung über die Veränderungssperre einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bretten, 05.11.2009

Bürgermeisteramt Bretten

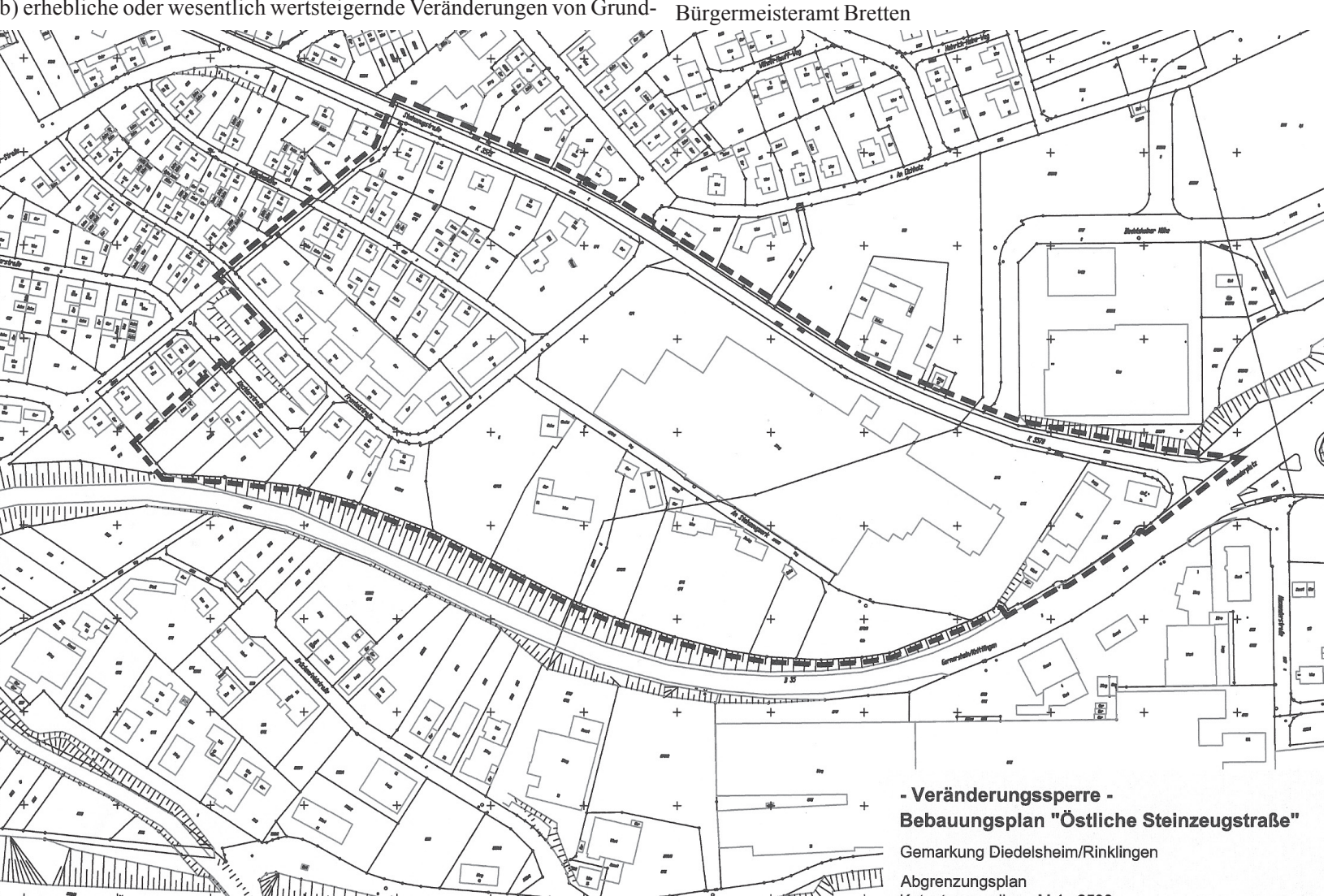

Oberbürgermeisterwahl am 08. November 2009

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservice für die Briefwahl

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis Freitag, den 06.11.2009 , 18.00 Uhr , beim Bürgermeisteramt Bretten, Bürgerservice, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung , die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Wer den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erledigung der vorgenannten Wahlabläufe wird der Bürgerservice der Stadt Bretten seine Öffnungszeiten wie folgt erweitern:

Freitag, 06.11.2009, 7.30 – 18.00 Uhr
Samstag, 07.11.2009, 10.00 – 12.00 Uhr
Sonntag, 08.11.2009, 8.00 – 15.00 Uhr

Steuertermine - bitte beachten !

15. November - Grundsteuer - 4. Rate 2009
15. November - Gewerbesteuer - 4. Vorauszahlungsrate 2009

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung des Sanierungsgebiets „Bretten-West / Güterbahnhof“

Aufgrund von § 142 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO), beide jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 22.09.2009 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Abgrenzung des Geltungsbereiches

Das Sanierungsgebiet „Bretten-West / Güterbahnhof“ wird um folgende Grundstücke erweitert:

Flurstück	*Grundbuchblatt*	*BV*	*Fläche in qm*
2732	532 Rinklingen	44	8346
2735/1	532 Rinklingen	43	58

Der beigefügte Abgrenzungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Sanierungsrechtliche Vorschriften

Gemäß § 142 Abs. 1 und § 152 Baugesetzbuch (BauGB) wird auf folgende sanierungsrechtliche Vorschriften hingewiesen:

§ 144 Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge
§ 145 Genehmigung
§ 153 Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise, Umlegung
§ 154 Ausgleichsbetrag des Eigentümers
§ 155 Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag, Absehen
§ 156 Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung
§ 156a Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bretten rechtsverbindlich.

Bretten, den 29.10.2009
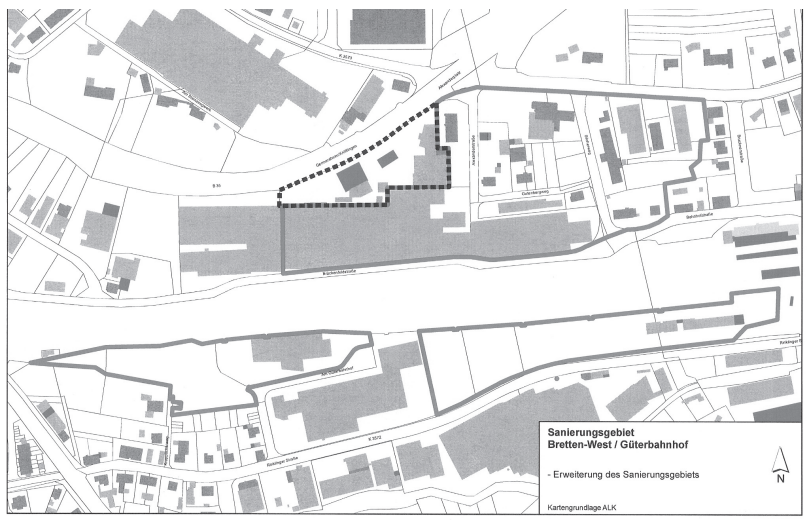
Metzger, Oberbürgermeister